

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2 b
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-090100/0003-III/5/2012	TÜ/as/48071	39204	100265	18.07.2012

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in Österreich wirksam und anwendbar werden kann. Dies betrifft insbesondere die zuständige Behörde bzw. deren diesbezügliche Befugnisse.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgesehene Konzentration der Zuständigkeit für finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) sowie die in Absatz 2 vorgesehene Kooperation mit der OeNB.

Im Vorblatt des vorgelegten Entwurfes wird auf eine mit der Umsetzung der EU-Verordnung einhergehende Vermehrung der Verwaltungskosten hingewiesen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt, dass die zuständige Behörde umfassend mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird, zumal die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit einer hohen Expertise und Verantwortung einhergeht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 3 – Aufsicht

Im Hinblick auf den in Art. 22 Absatz 3 der EU-Verordnung festgelegten Grundsatz über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen für einen effizienten Vollzug, hat der Österreichische Gewerkschaftsbund folgende Bedenken:

- Zu den in § 3 Absatz 3 vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen (18 Monate befristet) schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund vor, dass die von der Finanzmarktaufsicht (FMA) angeordneten Maßnahmen solange gelten, bis sie von der Behörde mit Bescheid aufgehoben werden.
- Die festzulegende Frist gemäß § 3 Absatz 8 Z 1 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bleibt völlig dem Ermessen der FMA überlassen. Dies ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes keine ausreichende transparente Rechtsumsetzung der EU-Verordnung. Die Frist ist im Hinblick auf das systemische Risiko, das von Zentralen Gegenparteien ausgeht, mit maximal 3 Monaten zu beschränken.
- § 3 Absatz 8 Z 2 begrenzt die Möglichkeit der Behörde, im Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern der zentralen Gegenpartei die Geschäftsführung zu untersagen. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes steht zu befürchten, dass derartige Besserungsversprechen, die durch diese gesetzliche Formulierung für die Behörde bindend werden, die Sanktionsbestimmung zahnlos machen. Im Hinblick auf das systemische Risiko, das von Zentralen Gegenparteien ausgeht und auf das höher geordnete Ziel des Erreichens von Finanzmarktstabilität, wäre seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes folgende Regelung wirkungsvoller: *Unabhängig von allfälligen Besserungsversprechen seitens des Geschäftsleiters ist bei schweren Verstößen die sofortige Untersagung, bei leichten Verstößen die Untersagung nach zweimaliger Wiederholung bzw. Fortsetzung vorzusehen.*
- Zu § 3 Absatz 3 Z 2 - Kreis der als Staatskommissär in Frage kommenden KandidatInnen: nur Berufsstand der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer – stellt der Österreichische Gewerkschaftsbund fest, dass diese Regelung zu eng gefasst ist. Stattdessen wäre zu überlegen, ehemalige Geschäftsleiter oder auch Persönlichkeiten mit langjähriger Berufserfahrung und herausragender Reputation in den Kandidatenkreis einzubeziehen.

§ 6 – Strafbestimmungen

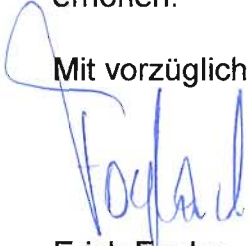
In § 6 geht es um Sanktionen gegen Verstöße in wichtigen Bereichen, wie Clearing- und Meldepflichten, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Eigenkapitalforderungen), organisatorische Anforderungen (z.B. Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden, Interessenkonflikte) sowie Anforderungen an die Besicherung und das Risikomanagement. Verstöße in diesen Bereichen können schwerwiegende Konsequenzen haben, die weit über den für Clearingmitglieder und Kunden erwachsenden Schaden hinausgehen.

Die im Entwurf vorgesehene maximale Geldstrafe von 100.000 Euro ist daher viel zu gering bemessen und soll auf ein Strafausmaß von mindestens 500.000 Euro angehoben werden bzw. auch Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

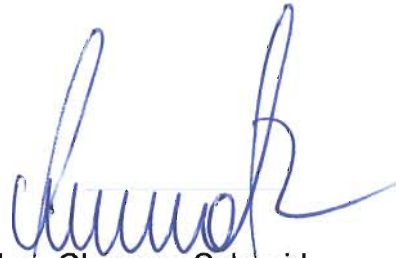
Aufgrund der Systemrelevanz von zentralen Gegenparteien ist daher auch die in § 7

Absatz 2 angeführte Verjährungsfrist von 18 Monaten auf mindestens 3 Jahre zu erhöhen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Clemens Schneider
Leitender Sekretär